

V e r o r d n u n g

des Landeshauptmannes von Oberösterreich zum Schutz des Grundwasservorkommens im Nördlichen Eferdinger Becken (Grundwasserschongebiet Nördliches Eferdinger Becken)

Auf Grund des § 34 Abs. 2 und des § 35 des Wasserrechtsgesetzes 1959, (WRG. 1959), BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx, wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung als Grundwasserschongebiet

Zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen in den Marktgemeinden Feldkirchen an der Donau und Ottensheim sowie in den Gemeinden Goldwörth und Walding wird das im § 2 umschriebene Grundwasserschongebiet "Nördliches Eferdinger Becken", bestehend aus den Kern- und Randzonen „Nördliches Eferdinger Becken West“ und „Nördliches Eferdinger Becken Ost“, im Folgenden kurz als Schongebiet bezeichnet, bestimmt.

§ 2

Grenzen

In der Anlage 1 sind die Außengrenzen sowie die Abgrenzung der Kernzonen und der Randzonen des Schongebietes in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 20.000 dargestellt. In den Anlagen 2/1 bis 2/5 ist die parzellenscharfe Abgrenzung des Schongebietes durch die Detailpläne im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf dieser Darstellungen, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 3 maßgeblich.

§ 3

Wasserschutzgebiete

Soweit im räumlichen Geltungsbereich der Verordnung strengere Anordnungen gemäß § 34 Abs. 1 WRG. 1959 mit Bescheid getroffen wurden oder werden (Wasserschutzgebiete), gehen diese Anordnungen den Schongebietsanordnungen vor.

§ 4

Bewilligungspflichtige Maßnahmen im gesamten Schongebiet

(1) Im gesamten Schongebiet bedürfen folgende Maßnahmen, ungeachtet einer nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Bewilligung oder Genehmigung, und soweit sie nicht nach § 5 oder § 8 grundsätzlich verboten sind, vor ihrer Durchführung der wasserrechtlichen Bewilligung:

1. die Errichtung oder wesentliche Abänderung von Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe im Sinn des § 31a WRG. 1959 mit einem Lagervolumen von insgesamt mehr als 200 l, ausgenommen
 - a) die Lagerung von Kraft-, Brenn- und Schmierstoffen nach dem Stand der Technik bis zu einem Lagervolumen von insgesamt 5.000 l und

- b) Anlagen, die nach anderen bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Vorschriften einer Bewilligung bedürfen, nach denen die gewässerschutz-relevanten Kriterien berücksichtigt werden;
2. Aufgrabungen und Bohrungen aller Art tiefer als 2 m unter Geländeoberkante, ausgenommen
 - a) Maßnahmen zur Wartung, Instandhaltung oder Sanierung von rechtmäßig bestehenden Anlagen,
 - b) Maßnahmen für bewilligungsfreie Grundwasserentnahmen im Sinn des § 10 Abs. 1 WRG. 1959,
 - c) die Errichtung von dem Stand der Technik entsprechenden Anlagen zur Versickerung gering verunreinigter Dachwässer,
 - d) Maßnahmen zur Grundwassererkundung oder Verbesserung der Grundwasserqualität;
 3. die Errichtung oder Erweiterung von befestigten und unbefestigten Flächen, die als Stellplätze für Kfz, Verkehrs-, Lager- oder Manipulationsflächen genutzt werden, sowie die Versickerung der auf diesen Flächen anfallenden Oberflächenwässer und die Errichtung der hierzu dienenden Anlagen, sofern ein Gesamtausmaß der Einzugsfläche von 250 m² überschritten wird, ausgenommen Rad-, Geh- und Feldwege, Forststraßen und sonstige Waldwege, Hofzufahrten inklusive Rangierflächen und Zufahrten zu einzelnen Objekten;
 4. die Errichtung von Flugplätzen nach dem Luftfahrtgesetz (LFG), BGBl. Nr. 253/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2017;
 5. die Errichtung von militärischen Übungsplätzen und von Feldtankstellen und Versorgungspunkten für Betriebsmittel im Rahmen von militärischen Übungen;
 6. die Errichtung oder Erweiterung von Betrieben gemäß Einstufung "M" und "B" nach der Oö. Betriebstypenverordnung 1997 (Oö. BTypVO 1997) in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr.27/2016 auf abgesenkten Trockenbaggerungsflächen.
- (2) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 ausgenommen sind Maßnahmen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig begonnen wurden und weiter fortgesetzt werden oder für die alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen, Genehmigungen, Feststellungen oder Nicht-Untersagungen bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorliegen.

§ 5

Verbote im gesamten Schongebiet

- (1) Im gesamten Schongebiet sind nachstehende Maßnahmen verboten:
1. die Errichtung von Deponien für Reststoffe und Massenabfälle gemäß der Deponieverordnung BGBl. II Nr. 39/2008, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 291/2016;
 2. die Ablagerung offener radioaktiver Abfälle;
 3. die Ablagerung oder der Einbau von Aushubmaterial (Bodenaushub und Erdaushub), ausgenommen jenes Material, welches nach Vorgaben des jeweils geltenden Bundes-Abfallwirtschaftsplans zulässigerweise im Zuge von Tiefbaumaßnahmen verwendet oder sonstig zulässigerweise verwertet werden darf (z. B. für Geländekorrekturen);
 4. die Ablagerung von Aschen und Verbrennungsrückständen, ausgenommen der zulässige Einsatz von Holzasche (Abfallschlüsselnummer 31306) zur Bodenverbesserung im Sinn des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 oder entsprechend der "Richtlinie für den sachgerechten Einsatz von Pflanzenaschen" des Fachbeirats für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 1. Auflage 2011 sowie die Verwendung im Zuge einer ordnungsgemäßen zulässigen Eigenkompostierung nach dem Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr.71/2009 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr.90/2013 und die nachfolgende Verwendung des daraus gewonnenen Kompostes;

5. die Errichtung oder Erweiterung von Nass- und Trockenbaggerungen zur Gewinnung von mineralischen Rohstoffen;
6. die Errichtung von Betrieben gemäß Einstufung „I“ nach der Betriebstypenverordnung 2016 (Oö. BTypVO 2016) in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 27/2016, die Errichtung von Betrieben die in den Anwendungsbereich der Seveso III – Richtlinie fallen und von thermischen oder chemischen Abfallbehandlungsanlagen nach § 37 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 73/2018;
7. die Einbringung von kommunalem und betrieblichem Abwasser in das Grundwasser, ausgenommen die Versickerung von thermisch verändertem, stofflich unverschmutztem Grundwasser;
8. die Errichtung von Anlagen zur direkten (ohne Bodenpassage) vorgenommenen Einbringung von Oberflächenwässern in das Grundwasser (z. B. Sickerschächte), ausgenommen Anlagen zur Versickerung von Dachwässern;

(2) Von den Verboten gemäß Abs. 1 sind Maßnahmen ausgenommen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig begonnen wurden und weiter fortgesetzt werden oder für die alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen, Genehmigungen, Feststellungen oder Nicht-Untersagungen bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorliegen.

§ 6 Gebote

(1) Im gesamten Schongebiet hat die Bemessung der bedarfsgerechten Stickstoffdüngung sowohl in zeitlicher als auch in mengenmäßiger Hinsicht unter Anwendung der "Richtlinien für die sachgerechte Düngung" des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 7. Auflage, 2017, zu erfolgen.

(2) Die Verwendung von Recycling-Baustoffen hat im gesamten Schongebiet nach den Regelungen der Recycling-Baustoffverordnung (RBV) BGBl. II Nr. 181/2015, zuletzt geändert mit der Verordnung BGBl. II Nr. 290/2016 zu erfolgen.

§ 7 Bewilligungspflichtige Maßnahmen in der Kernzone

(1) Zusätzlich zu den im § 4 angeführten Maßnahmen bedürfen in den Kernzonen folgende Maßnahmen vor ihrer Durchführung der Bewilligung durch die Wasserrechtsbehörde, sofern sie nicht nach § 5 oder § 8 verboten sind und ungeachtet einer nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Bewilligung oder Genehmigung :

1. die Errichtung oder wesentliche Abänderung von Anlagen zur Lagerung und Leitung von mehr als 1.000 l wassergefährdender Kraft-, Brenn- und Schmierstoffen, ausgenommen Anlagen, die nach anderen bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Vorschriften einer Bewilligung bedürfen, nach denen die gewässerschutzrelevanten Kriterien berücksichtigt werden;
2. die Errichtung oder wesentliche Abänderung von Anlagen oder Einrichtungen zur Freizeitnutzung, ausgenommen Anlagen, von denen keine Grundwassergefährdung ausgehen kann (z. B. Volleyballplätze im Gegensatz zu etwa Golfplätzen und Motorsportanlagen);
3. die Errichtung und die Erweiterung von Autobahnen, Schnellstraßen, Landesstraßen B und Schienenwegen;
4. die Errichtung oder Erweiterung von befestigten und unbefestigten Flächen, die als Stellplätze für Kfz, Verkehrs-, Lager- oder Manipulationsflächen genutzt werden, sowie die Versickerung der auf diesen Flächen anfallenden Oberflächenwässer und die Errichtung der dazu dienenden Anlagen, sofern ein Gesamtausmaß der Einzugsfläche von 100 m² überschritten wird, ausgenommen Rad-, Geh- und Feldwege, Forststraßen und sonstige Waldwege, Hofzufahrten inklusive Rangierflächen und Zufahrten zu einzelnen Objekten;

5. Aufgrabungen und Bohrungen aller Art tiefer als 1 m unter Geländeoberkante, ausgenommen
 - a) Aufgrabungen mit einer Fläche kleiner als 250 m²,
 - b) Maßnahmen zur Wartung, Instandhaltung oder Sanierung von bestehenden Anlagen bis zu einer Tiefe von 2 m unter Geländeoberkante,
 - c) Maßnahmen für bewilligungsfreie Grundwasserentnahmen im Sinne des § 10 Abs. 1 WRG 1959,
 - d) die Errichtung von dem Stand der Technik entsprechenden Anlagen zur Versickerung geringfügig verunreinigter Dachwässer;

(2) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 sind Maßnahmen ausgenommen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig begonnen wurden und weiter fortgesetzt werden oder für die alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen, Genehmigungen, Feststellungen oder Nicht-Untersagungen bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorliegen.

§ 8 Verbote in den Kernzonen

(1) Zusätzlich zu den im § 5 angeführten Maßnahmen sind in den Kernzonen folgende Maßnahmen verboten:

1. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Aufbereitung, Behandlung oder Lagerung von Abfällen gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002;
2. die Errichtung von Deponien für Baurestmassen gemäß der Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 291/2016;
3. Aufgrabungen, Bohrungen und Sprengungen aller Art tiefer als 2 m unter Geländeoberkante, ausgenommen
 - a) Maßnahmen im Interesse des Betriebs bestehender und wasserrechtlich bewilligter Wasserversorgungsanlage,
 - b) Maßnahmen zur Errichtung oder Erweiterung von Infrastruktureinrichtungen wie für Wasser, Abwasser, Gas, Ferngas, Telekommunikation, Elektrizitätsversorgung oder für Straßen- oder Schienenverkehr im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 3 und 4 usw.,
 - c) Maßnahmen zur Wartung, Instandhaltung oder Sanierung von rechtmäßig bestehenden Anlagen und Bauwerken,
 - d) Maßnahmen zur Grundwassererkundung oder zur Verbesserung der Grundwasserqualität
 - e) Maßnahmen zur Errichtung und Instandhaltung von bereits wasserrechtlich bewilligten Bewässerungsbrunnen.
4. die Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen mit Erdbestattung;
5. die Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlamm- oder Müllkompost, sowie von Senkgrubeninhalten, ausgenommen die Ausbringung von betriebseigenen häuslichen Senkgrubeninhalten;
6. die Errichtung von Feldmieten und unbefestigten Gärfuttermieten, ausgenommen die Zwischenlagerung von auf den abgeernteten Flächen angefallenen Ernterückständen aus der Gemüseproduktion;
7. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Grundwasserentnahme, ausgenommen Grundwasserentnahmen
 - a) im Interesse des Betriebes bestehender und wasserrechtlich bewilligter Wasserversorgungsanlagen, der thermischen Grundwassernutzung oder des Grundwasserschutzes bzw. der Grundwassererkundung;
 - b) zur Sanierung und/oder Sicherung von Boden- und Grundwasserunreinigungen und von Altlasten;
 - c) gemäß § 10 Abs.1 WRG. 1959 (bewilligungsfreie Hausbrunnen);
8. die Errichtung oder wesentliche Erweiterung von gewerblichen oder industriellen Betriebsanlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 31a WRG.

1959 (außer Abwasser) erzeugt, gelagert, verwendet, umgeschlagen und abgeleitet werden, ausgenommen

- a) Kleinstmengen in dauerhaft sicheren und medienbeständigen Behältnissen in einer für den Haus- und Wirtschaftsbedarf üblichen Menge, wenn für die Erzeugung, Lagerung, Verwendung, den Umschlag und die Leitung Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen sind und damit die Gefahr einer Beeinträchtigung des Grundwassers mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann, und
- b) Maßnahmen, die der Modernisierung sowie der Anpassung bestehender gewerblicher oder industrieller Betriebsanlagen an den Stand der Technik dienen.

(2) Von den Verboten gemäß Abs. 1 sind Maßnahmen ausgenommen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig begonnen wurden und weiter fortgesetzt werden oder für die alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen, Genehmigungen, Feststellungen oder Nicht-Untersagungen bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorliegen.

§ 9 Strafbestimmung

Übertretungen der §§ 4 bis 8 werden gemäß § 137 Abs. 1 Z. 15 und Abs. 3 Z. 4 WRG. 1959 bestraft.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 2 genannten Anlagen werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht. Sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für die Vollziehung des WRG. 1959 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und sind ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at/recht

abrufbar.

(3) Die im § 5 angeführte "Richtlinie für den sachgerechten Einsatz von Pflanzenaschen" und die in § 6 angeführten "Richtlinien für die sachgerechte Düngung" können beim Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft, Institut für Bodenkunde, 1226 Wien, Spargelfeldstraße 191, bezogen werden. Die Richtlinien werden zusätzlich in der sich aus den §§ 5 und 6 dieser Verordnung ergebenden Fassung gemäß § 11 Abs. 5 Oö. Kundmachungsgesetz kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für die Vollziehung des WRG. 1959 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(4) Die im § 5 angeführte "Richtlinie für Recycling-Baustoffe" kann beim österreichischen Baustoff-Recycling Verband, 1040 Wien, Karlsgasse 5, bezogen werden. Die Richtlinie wird zusätzlich in der sich aus § 5 dieser Verordnung ergebenden Fassung gemäß § 11 Abs. 5 Oö. Kundmachungsgesetz kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für die Vollziehung des WRG. 1959 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(5) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich zum Schutze des Grundwasservorkommens im Nördlichen Eferdinger Becken, LGBl. Nr. 98/1990, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

21.01.2020

ERLÄUTERUNGEN

zur Verordnung zum Schutz der Grundwasservorkommen im Nördlichen Eferdinger Becken (Grundwasserschongebiet Nördliches Eferdinger Becken)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt dieser Verordnung

Das bestehende Schongebiet „Nördliches Eferdinger Becken“ wurde mit LGBl. Nr. 98/1990 vom 3. Dezember 1990 verordnet. Es umfasst im Wesentlichen die gesamte Schotterterrasse des nördlichen Eferdinger Beckens und liegt in den Gemeinden bzw. Marktgemeinden Feldkirchen an der Donau, Goldwörth, Ottensheim und Walding. Diese fast 30 Jahre alte Verordnung ist, wie damals üblich, eher allgemein gehalten. Sie enthält nur Bewilligungs- und Anzeigepflichten, keine Gebote und Verbote und entspricht nicht den modernen Anforderungen eines vorsorgenden Grundwasserschutzes. Erhebungen im Zuge einer Überprüfung des Schongebietes habe zudem gezeigt, dass die Anzeigepflichten oft nicht wahrgenommen wurden. Im März 2012 wurde das Ingenieurbüro G.U.T, Gruppe Umwelt + Technik GmbH, Linz – Plesching beauftragt, ein Grundlagenoperat zur Überarbeitung des Schongebietes „Nördliches Eferdinger Becken“ zu erstellen. Als Ziel der Überarbeitung wurde die räumliche Differenzierung des bestehenden Schongebietes in Kern- und Randzonen gemäß dem aktuellen Konzept der Leitlinie Vorrang Grundwasser und die Schaffung einer klaren und nachvollziehbaren Grundlage für fachliche Entscheidungen definiert. Bereits vorhandene hydrologisch – hydrogeologische Grundlagen wurden zusammengeführt und neu bewertet, aktuelle bzw. absehbare Gefährdungspotentiale erhoben und bewertet und die wasserwirtschaftliche Situation nach dem heutigen Stand des Wissens beschrieben. Ebenso fanden bereits laufende Planungen Eingang in das Grundlagenoperat. Damit wurden die Grundlagen für die Überarbeitung gemäß § 55 Abs.2 lit.e WRG 1959 geschaffen. Auf dieser Basis wurden Kern- und Randzonen für bestehende und potenzielle Brunnenstandortbereiche im Grundwasservorkommen des „Nördlichen Eferdinger Beckens“ entwickelt.

Der Erstentwurf wurde im Frühjahr 2014 den im Projektgebiet liegenden Gemeinden und Wasserversorgern (Gemeinden bzw. Marktgemeinden Feldkirchen/Donau, Goldwörth, Ottensheim und Walding, Linz Service GmbH Wasser, Wasserverband Fernwasserversorgung Mühlviertel) präsentiert. Dieser Erstentwurf sah eine Teilung des bestehenden Schongebietes entlang der Linie Bergheim – Feldkirchen/Donau – Badeseen Feldkirchen vor und beinhaltete auch noch drei Kernzonenbereiche mit möglichen Gewinnungsbereichen für Goldwörth. Auf Basis der abgegebenen Stellungnahmen wurden Anpassungsvarianten ausgearbeitet.

Es wurden drei möglichen Varianten A, B und C zur Überarbeitung des bestehenden Schongebietes definiert und im April 2016 vorgestellt.

Variante A:

- Geplanter Schotterabbau in Bereich Bergheim findet nicht statt
- Kein Ersatzstandort für Brunnen Bergheim erforderlich
- Anpassung des Schutzgebietes für Brunnen Bergheim an die heutigen Anforderungen
- Ausweisung einer entsprechenden Kernzone für den Brunnen Bergheim
- Ausweisung einer Kernzone „Feldkirchen West“ und „Hagenau“
- Ausweisung einer zusammenhängenden Randzone

Variante B:

- Geplanter Schotterabbau in Bereich Bergheim findet statt
- Ersatzstandort für Brunnen Bergheim erforderlich
- Ausweisung einer entsprechenden Kernzone für den Ersatzstandort
- Ausweisung einer Kernzone „Feldkirchen West“ und „Hagenau“
- Ausweisung einer zusammenhängenden Randzone

Variante C:

- Differenzierung des Schongebietes in zwei Vorrangflächen

- Randzone im Bereich WW Goldwörth auf 2-Jahreszustrombereich
- beide Möglichkeiten des geplanten Schotterabbaues im Bereich Bergheim (Variante A oder B) berücksichtigt
- Ausweisung einer Kernzone „Feldkirchen West“ und „Hagenau“

Im Zuge der Präsentation wurde fachlicherseits die Variante C (Teilung) als die zielführendste, zweckmäßigste und als jene, die der Leitlinie Vorrang Grundwasser am besten entspricht, vorgestellt. Im Rahmen der Variantendiskussion sprachen sich die Gemeinden und Wasserversorger für die Variante B aus (Verbleib eines zusammenhängenden Schongebietes).

Die erarbeiteten Anpassungsvarianten A, B und C wurden von fachlicher Seite geprüft und bewertet. Nach vertieften fachlichen Überlegungen und wasserwirtschaftlichen Betrachtungen, auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Angemessenheit, wurde die Variante C - die eine Teilung des derzeit bestehenden Schongebietes in einen westlichen und einen östlichen Bereich und eine erhebliche Verkleinerung der Schongebietsfläche vorsieht - als die für den besonderen Grundwasserschutz im nördlichen Eferdinger Becken am zielführendsten und zweckmäßigsten beurteilt.

Diese Variante wird soll nun aus folgenden Gründen umgesetzt werden:

- Klare Auslegung der Kern- und Randzonen entsprechend der Leitlinie Vorrang Grundwasser (Vergleiche dazu z. B. auch Schongebiete Scharlinz; Enns, Hargelsberg, Winkling und Steyr – Dietach; Schaunburgleiten,...);
- Entflechtung bzw. bessere und transparentere Raumdifferenzierung hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Interessen und Raumordnungsinteressen und im Hinblick auf verschiedene Nutzungsinteressen;
- Höhere Planungssicherheit für die Zukunft;
- Schaffung von Klarheit darüber, in welchen Teilen des nördlichen Eferdinger Beckens bestimmte Nutzungen und Maßnahmen, wie z. B. Betriebsansiedelungen, Kiesabbau,... aus fachlicher Sicht stattfinden können und in welchen Bereichen sie fachlich abzulehnen sind;
- Eine klare Differenzierung in Bereiche, in denen Kiesabbau aus fachlicher Sicht zulässig ist (außerhalb des Schongebietes) und in jene, in denen Kiesabbau aus fachlicher Sicht abzulehnen ist (im Schongebiet).
- Zusätzliche, potentielle und auch künftig schützbares Brunnenstandortbereiche werden definiert und werden durch die Schongebietsanpassung entsprechend abgesichert.
- Durch die klare Differenzierung des Raumes bleibt die volle Schützbarkeit auch für bestehende Wasserspender erhalten;
- Das Gebot der Angemessenheit wird am besten berücksichtigt.

Mit der Neuerlassung des Schongebietes wird der besondere Schutz des Grundwassers im Nördlichen Eferdinger Becken an den Stand der Technik angepasst. Der mittel- und langfristige Bestand und die zukünftige Erweiterung der regional und überregional bedeutenden Trinkwasserversorgungsanlagen der Gemeinden bzw. Marktgemeinden Feldkirchen an der Donau, Goldwörth, Ottensheim und Walding sowie der Wasserversorgungsanlagen der Linz Service GmbH Wasser und des Wasserverbandes Fernwasserversorgung Mühlviertel werden damit abgesichert.

II. Kompetenzgrundlagen

Artikel 10 Abs. 1 B-VG, Ziffer 10: Wasserrecht

Gesetzliche Grundlagen im Wasserrechtsgesetz:

§ 34 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959:

Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann gemäß § 34 Abs. 2 WRG. 1959 der Landeshauptmann mit Verordnung bestimmen, dass in einem näher zu bezeichnenden Teil

des Einzugsgebietes (Schongebiet) Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Zugleich kann die wasserrechtliche Bewilligung für solche Maßnahmen an die Wahrung bestimmter Gesichtspunkte gebunden werden. Solche Regelungen sind im gebotenen Maße nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse abgestuft zu treffen. Die Anordnung von Betretungsverboten darf überdies nur insoweit erfolgen, als das Interesse am Schutz der Wasserversorgung die Interessen von Berechtigten oder der Allgemeinheit am freien Zugang zu den in Betracht kommenden Flächen übersteigt.

§ 35 Wasserrechtsgesetz 1959:

Zur Sicherung des künftigen Trink- und Nutzwasserbedarfes können, wenn das zu schützende Wasservorkommen geeignet und dafür erforderlich ist, nach Prüfung der Verhältnisse und Abwägung der Interessen gleichfalls Anordnungen im Sinne des § 34 erlassen werden. Einschränkungen fremder Rechte sind jedoch nur so weit zulässig, als eine nach § 34 Abs. 4 gebührende Entschädigungsleistung gesichert ist. Wer eine solche Entschädigungsleistung übernommen hat, ist in allen das geschützte Wasservorkommen betreffenden Verfahren Partei.

III. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Den Gebietskörperschaften sowie den weiteren nach dem Gesetz beizuziehenden Stellen wird entsprechend der "Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus", BGBl. I Nr. 35/1999 bzw. entsprechend der "Politischen Vereinbarung", LGBl. Nr. 1/1999 Gelegenheit zur Äußerung zum Verordnungsentwurf hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften gegeben.

Im Zug des Begutachtungsverfahrens können auch inhaltliche Stellungnahmen zum Entwurf der Schongebietsverordnung abgegeben werden. Bei der Bearbeitung des Verordnungsentwurfes werden sämtliche Einwände und Anregungen geprüft und, soweit fachlich und rechtlich vertretbar, auch berücksichtigt. Als Maßstab dafür gilt der Schutzbedarf der Wasserversorgungsanlagen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Das Nördliche Eferdinger Becken ist seit 1990 von einem Grundwasserschongebiet erfasst, in dem schon bisher viele Maßnahmen einer gesonderten wasserrechtlichen Anzeige- oder Bewilligungspflicht unterlagen. Die Neuabgrenzung bringt eine wesentliche Verkleinerung. Es wird ein modernes Zonenkonzept umgesetzt, das eine individuellere Ausgestaltung der Anordnungen ermöglicht. Daher wird kein wesentlicher Mehraufwand durch Behördenverfahren entstehen. Der Mehraufwand für zusätzliche Verfahren bei der Bezirksverwaltungsbehörde als Wasserrechtsbehörde erster Instanz ist überdies aufgrund der Möglichkeit der Verbindung und Koordination der Verfahren gering. Die Verordnung soll im Wesentlichen sicherstellen, dass die derzeit bestehende vorwiegend agrarische Struktur des Raumes erhalten bleibt, aber nicht eingeschränkt wird.

V. EU-Konformität

Ist gegeben.

B. Besonderer Teil

Zu § 2 – Schongebietsgrenzen:

Die Basis für die Schongebietsabgrenzung bilden die vorliegenden Fachgrundlagen und der darauf aufbauende, fachlich von den ASV für Wasserwirtschaft geprüfte Vorschlag. Die Begutachtung hat ergeben, dass die vorgesehene Abgrenzung für den Schutz des Einzugsbereiches der Wasserfassungsanlagen erforderlich und ausreichend ist. Die Festlegung der Grenzen berücksichtigt weitgehend Parzellengrenzen und örtliche Gegebenheiten (Straßen, Gewässer usw.).

Wesentlich für die räumliche Abgrenzung eines Schongebiets sowie die inhaltlichen Anordnungen sind die Grundwasserströmungsrichtung, die Grundwasserströmungsgeschwindigkeit und die Gefahrenpotentiale. Die Abgrenzung eines Schongebietes erfolgt ausschließlich anhand des Einzugsbereichs einer Wasserfassung und deren Entnahmekapazität in einem Grundwasservorkommen. Dieser Einzugsbereich wird anhand der geologischen und hydrogeologischen Kennwerte des Grundwasserkörpers mittels einer Grundwassermodellierung oder in vereinfachter Form mittels Verwendung empirischer Formeln bestimmt und in Abhängigkeit von der Fließzeit entsprechend zониert (Randzone und Kernzone Schongebiet, Schutzgebiet). Bei der Ermittlung der für die Bemessung eines Schongebietes maßgeblichen geologischen und hydrogeologischen Kennwerte des Grundwasserkörpers sind die festgesetzten Entnahmekapazität, der zu erwartende zukünftige Bedarf und die vorliegenden Grundwasserhältnisse maßgeblich.

Die Fachgrundlagen wurden vom beauftragten Zivilingenieur-Büro erarbeitet. Darin finden sich eine ausführliche Beschreibung der Morphologie, eine geologische Übersicht und eine Beschreibung und Darstellung der hydrogeologischen Verhältnisse. In dem Operat werden die durchgeführten hydrologischen, hydrogeologischen und meteorologischen Erhebungen und Untersuchungen, die erhobenen Gefahrenpotenziale für die bestehenden und zukünftigen Wasserfassungen dargestellt und auf Basis der erhobenen Daten ein konkretes Schutzkonzept vorgeschlagen. Durch die Einteilung in Randzonen und Kernzonen können die Anordnungen und ihre Wirkungsbereiche präzisiert und wirkungsorientiert gestaltet werden.

Das neue Schongebiet wird in folgende Bereiche unterteilt:

Östlicher Bereich für die Wasserversorgungsanlagen der Marktgemeinde Ottensheim (Brunnen), des Wasserverbandes Fernwasserversorgung Mühlviertel (Brunnen Rodl) und der LinzAG – Wasser (Brunnen Goldwörth) sowie zur Sicherung des künftigen Trink- und Nutzwasserbedarfes durch Festlegung einer neuen Kernzone „Hagenau“ zwischen den Schutzgebieten Brunnenanlage Goldwörth und Brunnen Rodl/Ottensheim:

Die Grenze im Osten (von Nord nach Süd) wird ab Höhe der Ortschaft Jörgensbühl (Walding) in Teilbereichen durch die Grenze zwischen der KG Lindham und der KG Walding gebildet, und verläuft anschließend westlich des Betriebsbaugebietes Ottensheim. Anschließend weiter nach Süden entlang der Ostgrenze des Schutzgebietes für den Brunnen Rodl des Fernwasserverbandes und weiter entlang der Rodl bis knapp zur Mündung in die Donau (= bisherige Schongebietsgrenze). Die Südgrenze dieses Bereichs ist bis auf einen kurzen Abschnitt an der Regattastrecke ident mit der Südgrenze des bestehenden Schongebietes (bis Gemeindegrenze Goldwörth – Feldkirchen an der Donau). Die Westgrenze folgt von Süden her im Wesentlichen der Grenze zwischen den Gemeinden Goldwörth und Feldkirchen an der Donau und weiter Richtung Schloss Mühldorf. Von dort in nordöstliche Richtung Ach und Vogging. Anschließend verläuft die Nordgrenze von Vogging in südöstliche Richtung nach Pösting bis zur Bundesstraße und von dort weiter nach Osten bzw. Nordosten entlang der bisherigen Schongebietsgrenze bis zur Ostgrenze.

- **Kernzone „Wasserverband Fernwasserversorgung Mühlviertel/Marktgemeinde Ottensheim“:**

Die Grenze dieser Kernzone wird durch die Außengrenze des bestehenden Schutzgebietes

für die Brunnenanlage Rodl des Wasserverbandes Fernwasserversorgung Mühlviertel (Grundstück 1888/2, KG Lindham), festgelegt mit Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung vom 17. Dezember 1984, Wa-3970/4-1984 gebildet. Das für die Brunnenanlage der Marktgemeinde Ottensheim mit Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung Wa-6041/5-1969, vom 24. Juli 1969 festgelegte Schutzgebiet, wird von diesem Schutzgebiet vollständig umschlossen.

- **Kernzone „Brunnenanlage Goldwörth – Linz AG“:**

Die Grenze dieser Kernzone wird durch die Außengrenze des für das Wasserwerk Goldwörth der LinzAG-Wasser mit Bescheid des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 22. Juni 1976, Wa-1007/4-1976/Re festgelegten Schutzgebietes gebildet.

- **Kernzone „Hagenau“:**

Diese Kernzone liegt genau zwischen den beiden oben beschriebenen Kernzonen, deren Außengrenzen die Ost- bzw. Südwestgrenze dieser Kernzone bilden. Die Nordgrenze dieser Kernzone wird durch die Bundesstraße B 131 (Aschacher Straße) gebildet. Die Westgrenze wird durch den Feldweg Grundstück 2098, KG Lindham und den nördlichen Abschnitt der Gemeindestraße Pösting gebildet. Nach Süden bzw. Südosten hin reicht die Kernzone etwa bis zur Gemeindestraße „Hagenau“ und zur Grenze zwischen den Katastralgemeinden Goldwörth und Oberottensheim.

Westlicher Bereich für die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Feldkirchen an der Donau (Brunnen 1, Brunnen Bergheim) sowie zur Sicherung des künftigen Trink- und Nutzwasserbedarfes (Kernzonen „Bergheim“ und „Feldkirchen“):

Das Schongebiet für die Wasserspender der Gemeinde Feldkirchen an der Donau (bestehende und weitere mögliche Brunnenstandorte) wird im Norden (wie bisher) durch die Bundesstraße B 131 und im Westen und Südwesten/Süden durch das linke Donauufer begrenzt. Die Ostgrenze verläuft von Norden her zunächst entlang der Ostgrenze des Landesgutes Bergheim und wird anschließend durch die L 1506 gebildet. Südlich des Landesgutes verläuft die Grenze nach Westen entlang der Südgrenze des Schutzgebietes für den Brunnen Bergheim und in weiterer Folge nördlich am geplanten Schotterabbau Arthofer vorbei weiter nach Westen bis knapp vor Unterlandshaag. Von hier wieder nach Südosten parallel zur Gemeindestraße von Unterlandshaag und südlich des geplanten Schotterabbaues Arthofer nach Feldkirchen bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Schutzgebietes für den Brunnen Feldkirchen 1. Von hier weiter nach Süden über Audorf und Weidet zur Donau.

- **Kernzone „Bergheim“ :**

Diese Kernzone wird im Norden durch die Bundesstraße B 131 (Aschacher Straße) begrenzt. Die Westgrenze wird durch das linke Ufer des hier vorhandenen Hafenbeckens gebildet. Im Süden befindet sich die Grenze auf Höhe des hier von West nach Ost verlaufenden Abschnittes der Unterlandshaager Gemeindestraße, verläuft hier quer über landwirtschaftlich genutzte Flächen und nördlich am geplanten Schotterabbau Arthofer vorbei und anschließend entlang der Südgrenze des Schutzgebietes für den Brunnen Bergheim (Bescheid des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 27. April 2018, AUWR-2018-33717/22). Die Ostgrenze dieser Kernzone wird durch die Ostgrenze des zuvor erwähnten Schutzgebietes und die Bergheimer Straße (Zufahrt zum Landesgut) gebildet.

- **Kernzone „Feldkirchen“ :**

Diese Kernzone wird im Osten durch den derzeitigen westlichen Siedlungsrand der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau begrenzt. Weiters verläuft diese Ostgrenze über den Ortsteil Hofham nach Weidet und wird hier durch den Güterweg Weidet begrenzt. Dann verläuft die Grenze nach Westen und Nordwesten über die Bereiche Zehetbauer/Zehetner in Richtung Südgrenze der Siedlung Unterlandshaag. Dann in Richtung Nordosten bzw. in Richtung des geplanten Schotterabbaues Arthofer zu dessen Südgrenze. Abschließend in Richtung Südosten nordöstlich der Verbindungsstraße Unterlandshaag – Feldkirchen bis die

Grenze auf die Nordgrenze des Schutzgebietes für den Brunnen Feldkirchen 1 trifft (Bescheid des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 4. Oktober 1967, Wa-1692/3-1967/Mi).

Zu § 3 (Abgrenzung zu Schutzgebieten):

Diese Bestimmung stellt klar, dass Anordnungen der Wasserschutzgebiete vorgehen.

Zu § 4 (Bewilligungspflichten) :

Die im § 4 normierten Bewilligungspflichten sollen die sachlichen Erfordernisse des Grundwasserschutzes im Einzelfall im Rahmen von wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren sicherstellen. Bei einigen Tatbeständen wird auch eine "wesentliche Abänderung" bestehender Anlagen einer Bewilligungspflicht unterworfen. Eine wesentliche Abänderung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn Auswirkungen auf die Schutzziele des Wasserrechtsgesetzes (insbesondere §§ 12 Abs. 2, 105 WRG 1959) und das durch diese Verordnung zu schützende Grundwasservorkommen und die damit verbundene Grundwassernutzung möglich sind.

In § 4 Abs. 1 Z. 1 wird die Errichtung oder wesentliche Abänderung von Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe mit einem Lagervolumen von mehr als 200 Liter für bewilligungspflichtig erklärt. Ausgenommen davon sind Öllagerungen nach dem Stand der Technik bis zu einem Lagervolumen von insgesamt 5.000 Liter und Anlagen, die schon nach bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Vorschrift einer Bewilligung bedürfen, nach denen gewässerschutzrelevante Kriterien berücksichtigt werden. Größere Mengen wassergefährdender Stoffe können in Abhängigkeit von Art und Lagerung erhebliche Gefährdungspotenziale für das Grundwasser darstellen, weshalb die Bewilligungsfähigkeit bzw. die zum Grundwasserschutz erforderlichen Auflagen im Einzelfall zu beurteilen sind.

§ 4 Abs. 1 Z. 2: Die Bewilligungspflicht für Aufgrabungen dient dem Schutz der Deckschichten über dem Grundwasserkörper.

Ausnahmen für Maßnahmen, von denen keine wesentliche Gefahr ausgeht, wurden vorgesehen.

In § 4 Abs. 1 Z. 3 wird die Errichtung oder Erweiterung von befestigten Flächen, die als Stellplätze für Kfz, Verkehrs-, Lager- oder Manipulationsflächen genutzt werden sowie die Versickerung der auf diesen Flächen anfallenden Oberflächenwässer, sofern eine Einzugsfläche von 250 m² überschritten wird, für bewilligungspflichtig erklärt. Instandhaltungsmaßnahmen sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Die Einzugsfläche ist die Summe der zusammenhängenden Verkehrs-, Lager- oder Manipulationsflächen und Abstellflächen, die für eine Versickerung vorgesehen sind.

Die auf solchen Flächen anfallenden, potentiell belasteten Oberflächenwässer stellen ein zusätzliches Gefahrenpotenzial für das Grundwasser dar. Durch die Versickerung dieser Wässer kann es zu einem Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser kommen. Die Bewilligungsfähigkeit und die erforderlichen Auflagen hängen von Art und Nutzung der Flächen sowie von der Art der Oberflächenwasserbeseitigung ab und sind im Einzelfall zu beurteilen. In den Bewilligungsverfahren wird der Stand der Technik beachtet und können die im Einzelfall notwendigen Anordnungen zur baulichen Ausführung dieser Flächen und zur diesbezüglichen Materialwahl vorgeschrieben werden. Für Ableitungsanlagen in einen Vorfluter oder einen Kanal ist keine spezielle Regelung erforderlich.

In § 4 Abs. 1 Z. 4 und 5 wird die Errichtung von Flugplätzen und von militärischen Übungsplätzen sowie von Feldtankstellen und Versorgungspunkten für Betriebsmittel im Rahmen von militärischen Übungen für bewilligungspflichtig erklärt. Bei diesen Maßnahmen sind aus fachlicher Sicht besonders die Bereiche Abwasser- und

Oberflächenwasserbeseitigung sowie die Störfallvorsorge im Zuge eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens im Sinn des Grundwasserschutzes zu regeln.

In § 4 Abs. 1 Z. 6 wird die Errichtung und die Erweiterung von Betrieben mit der Einstufung "M" und "B" nach der OÖ. Betriebstypenverordnung auf abgesenkten Trockenbaggerungsflächen für bewilligungspflichtig erklärt. Die statische Verweisung auf die Betriebstypenverordnung wurde bewusst gewählt, damit Änderungen der Verordnung keinen Einfluss auf das Niveau des Grundwasserschutzes haben können. Diese Flächen verfügen kaum über eine Humusüberdeckung, die einen Schutz vor eventuellen Gefahrenpotentialen bieten würden. Darüber hinaus besteht die Gefahr von Überflutungen bei Starkregenereignissen, da Oberflächenwässer aus anderen Bereichen in diese Flächen fließen und dadurch Verunreinigungen durch in diesen Überflutungsbereichen gelagerten wassergefährdenden Stoffen entstehen können.

Zu § 5 - Verbote im gesamten Schongebiet:

Die in § 5 Abs. 1 normierten Verbote haben das Ziel, Maßnahmen, von denen eine Gefährdung für den geschützten Bereich ausgehen kann, zu verhindern.

§ 5 Abs. 1 Z. 1 verbietet die Errichtung von Deponien für Reststoffe und Massenabfälle. Solche Deponien sind durch die Art und Menge der abzulagernden Abfälle eine potentielle Gefahr für das Grundwassers, die von vornherein ausgeschlossen werden soll.

§ 5 Abs. 1 Z. 2 verbietet die Ablagerung radioaktiver Abfälle.

§ 5 Abs. 1 Z. 3 u. 4 beschränken die Ablagerung oder den Einbau von Aushubmaterial und Aschen. Bestimmte Qualitätskriterien sind zu erfüllen. Grundsätzlich sind Maßnahmen, die die Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplan erfüllen, zulässig. Vom Verbot der Ablagerung und des Einbaus von Aschen und Verbrennungsrückständen ist Holzasche unter bestimmten Voraussetzungen ausgenommen.

§ 5 Abs. 1 Z. 5 verbietet Trocken- und Nassbaggerungen, um die damit verbundene Gefahr für das Grundwasser durch Abtragung oder Durchörterung der Deckschichten und durch freie Grundwasserflächen ohne Überdeckung und die daraus resultierenden Gefahrenpotenziale (thermische Einwirkung aus der Sonneneinstrahlung, unmittelbare Kontamination des Grundwassers ohne Filterwirkung) zu verhindern. Unter dem Gewinnen von mineralischen Rohstoffen wird eine Tätigkeit verstanden, die mit Mitteln und Methoden erfolgt, die für das Gewinnen von Mineralien typisch ist. Das umfasst nicht eine Entnahme mit typisch landwirtschaftlichen Geräten zur Befriedigung eines Eigenbedarfs, die mit einem Bergbaubetrieb nicht vergleichbar ist.

§ 5 Abs. 1 Z. 6 verbietet die Errichtung bestimmter Betriebe und thermischer oder chemischer Abfallbehandlungsanlagen, die aufgrund ihrer Art und Größe eine Grundwassergefährdung darstellen können. Die statische Verweisung auf die Betriebstypenverordnung wurde bewusst gewählt, damit Änderungen der Verordnung keinen Einfluss auf das Niveau des Grundwasserschutzes haben können.

§ 5 Abs. 1 Z. 7 verbietet die Einbringung von Abwässern ins Grundwasser. Kommunale und betriebliche Abwässer weisen erhebliche chemische und bakteriologische Belastungen auf und dürfen daher nicht ins Grundwasser eingebracht werden. Die Versickerung unverschmutzter Kühlwässer zulässig.

In § 5 Abs. 1 Z. 8 wird die Errichtung von Anlagen zur punktförmigen Versickerung von Oberflächenwässern verboten. Punktförmige Versickerungen sind z.B. Einbringungen ins Grundwasser über Sickerschächte oder über Rigole. Schotterkoffer entlang von Gebäuden

sind keine Anlagen zur punktförmigen Versickerung.

Zu § 6 – Gebote im gesamten Schongebiet:

Hier wird die Anwendung der "Richtlinien für die sachgerechte Düngung" bei der Bemessung der Ausbringung von Stickstoffdüngemitteln flächendeckend vorgeschrieben. Diese Richtlinien stellen den derzeit geltenden Standard in der landwirtschaftlichen Düngepraxis dar. Dabei werden sowohl die Qualität des Bodens, die Ertragserwartung als auch die vom Pflanzenbestand benötigte Düngemenge bewertet und somit eine möglichst ausgewogene und grundwasserschonende Düngung erzielt.

Für die Verwendung von Recyclingbaustoffen wird der derzeit geltende Standard vorgeschrieben und fixiert.

Zu § 7 - Bewilligungspflichten in den Kernzonen:

§ 7 Abs. 1 Z. 1 senkt die Schwelle der Bewilligungspflicht für Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Kraft-, Brenn- und Schmierstoffe in der Kernzone auf 1000 l.

§ 7 Abs. 1 Z. 2: Die Bewilligungspflicht für die Errichtung oder wesentliche Erweiterung von Anlagen oder Einrichtungen zur Freizeitnutzung, von denen eine Grundwassergefährdung ausgeht, ist erforderlich, weil solche Anlagen oder Einrichtungen durch die besondere Flächennutzung und den damit verbundenen erhöhten Besucherstrom eine Gefährdung des Grundwassers darstellen können. Die Bewilligungsfähigkeit bzw. die erforderlichen Auflagen sind im Einzelfall zu beurteilen.

§ 7 Abs. 1 Z. 3: Von der Bewilligungspflicht für die Neuerrichtung und die Erweiterung von großen Verkehrswegen innerhalb der Kernzone sind gemäß den straßenrechtlichen Bestimmungen auch Nebenanlagen wie Parkplätze, Bankette usw. erfasst.

§ 7 Abs. 1 Z. 4 verschärft die Regelung für die Kfz, Verkehrs-, Lager- oder Manipulationsflächen in der Kernzone.

In § 7 Abs. 1 Z. 5 wird für Grabungen ab 1m Tiefe, die noch nicht unter das Grabungsverboten in der Kernzone fallen, eine Bewilligungspflicht festgesetzt, damit im Bewilligungsverfahren Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Betankung nur über einer dichten Wanne oder außerhalb der Grabung) vorgeschrieben werden können. Die Ausnahme für Aufgrabungen kleiner 250 m² erleichtert die Errichtung von Baugruben für Einfamilienhäuser.

Zu § 8 - Verbote in der Kernzone

Über die in § 5 Abs. 1 normierten Verbote hinaus sind in der Kernzone weitere Maßnahmen unzulässig.

§ 8 Abs. 1 Z. 1 und 2 untersagen die Errichtung oder die Erweiterung von Anlagen zur Aufbereitung, Behandlung oder Lagerung von Abfällen gemäß der §§ 37 Abs. 1 AWG 2002 und von Deponien für Baurestmassen aufgrund der damit verbunden Gefahren für das Grundwasser. Anlagen gem. § 37 Abs. 2 AWG 2002 fallen nicht unter dieses Verbot.

§ 8 Abs. 1 Z. 3 untersagt Aufgrabungen, Bohrungen und Sprengungen aller Art tiefer als 2 m unter Geländeoberkante, weil diese den erforderlichen Schutz des Grundwassers durch Abtrag oder Durchörterung der Deckschichten gefährden können. Maßnahmen, die in Hinblick auf das geringe Gefährdungspotential und das öffentliche Interesse an ihrer Durchführung hingenommen werden können, sind durch lit. a) bis e) vom Verbot ausgenommen.

In § 8 Abs. 1 Z. 4 wird die Errichtung oder wesentliche Erweiterung von Friedhöfen verboten. Friedhöfen gefährden durch Umwandlungsprozesse und mögliche Auswaschungen die Trinkwassernutzung.

In § 8 Abs. 1 Z. 5 und 6 werden Tätigkeiten der Land- und Forstwirtschaft, die das Grundwasser in qualitativer Hinsicht gefährden können, verboten.

§ 8 Abs. 1 Z. 7 schränkt die Zulässigkeit von Grundwasserentnahmen im Schongebiet ein. Damit werden mengenmäßige oder qualitative Beeinträchtigungen der geschützten Wasserversorgungsanlagen vermieden. Bei In Kraft treten dieser Verordnung bereits rechtmäßig bestehende Bewässerungsbrunnen können gem. § 8 Abs. 2 weiter betrieben werden.

In § 8 Abs. 1 Z. 8 werden Betriebsanlagen verboten, von denen eine mehr als geringfügige Grundwassergefährdung ausgehen kann. Ausnahmen für Kleinstmengen und Modernisierungsmaßnahmen sind vorgesehen. Als Kleinstmengen in einer für den Haus- und Wirtschaftsbedarf üblichen Menge gelten Gebinde bis max. 20 kg oder 20 l.

Zu § 10 – Schlussbestimmungen

Hier werden Hinweise zur Kundmachung der Plandarstellung der Grenzen des Schongebiets und zu den zitierten Richtlinien gegeben.

Mit Inkrafttreten der neuen Schongebietsverordnung für das Nördliche Eferdinger Becken wird das alten Schongebiet aufgehoben.